

Satzung des „Fördervereins der Luisenschule Wörlitz“ e. V. - Neufassung vom 22.10.2024 -

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Orientierungen und Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der Förderverein der Grundschule Wörlitz e. V. benennt sich um und führt künftig den Namen „Förderverein der Luisenschule Wörlitz e. V.“ Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 34535 eingetragen.

[2] Der Verein hat seinen Sitz in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

[3] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

[1] Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Luisenschule Wörlitz und ihrer Schüler, sowie die Unterstützung bei der Umsetzung des Schul- und Medienkonzepts.

[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[3] Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:

- a) Ergänzung der Lehr- und Lernmittel
- b) Ermöglichung sonstiger, den Bildungszielen der Schule dienender Anschaffungen
- c) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
- d) Bereitstellung von Zuschüssen
 - zur Ausgestaltung der Schulräume, des Schulgebäudes und des Schulgelände
 - zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziele haben
- e) Hilfe für bedürftige Schüler in besonderen Situationen
- f) Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen.

[4] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[5] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[6] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Luisenschule Wörlitz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

[7] Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine jährliche, pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt in jedem Einzelfall über die Gewährung der Vergütung, insbesondere der Dauer und Höhe nach.

[8] Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

[9] Für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

[2] Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

[2] Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

[3] Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

[4] Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

[1] Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

[2] Durch die Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren festgesetzt werden.

[3] Über die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dienen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

[4] Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, von Aufnahmegebühren und Umlagen und deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

[5] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

[1] In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

[2] Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Leistungen zugunsten des Vereins. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

[3] Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Kassenswartes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Kassenswartes entschieden wird, spätestens jedoch drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied oder Beschäftigter des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

[1] Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in Textform (E-Mail, Brief etc.) unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Einberufung kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bzw. auf der Internetseite der Luisenschule Wörlitz unterstützt werden.

[2] Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt dies mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für die Kombination verschiedener Verfahren, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

[2] Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

[3] Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gäste zulassen. Es können auch Vertreter des Schulleiternrates und der Stadt eingeladen werden. Sie haben dann das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu unterbreiten.

[4] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

[5] Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Formaljuristische Änderungen der Satzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen und durchführen. Dazu zählen insbesondere von Behörden angeordnete Änderungen und die Verbesserung von Schreib- und Bezugsfehlern.

[6] Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

[7] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung

- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder können als Dringlichkeitsanträge von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

[1] Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich:

- a) dem Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart (Vorstand nach § 26 BGB)

[2] Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

[3] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als EURO 500,-- bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die rechtsgeschäftliche Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstands

[1] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von

Mitgliedern.
f) Berufung und Abberufung von Beisitzern

[2] Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

[1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

[2] Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

[1] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

[2] Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 16 Beisitzer

[1] Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer, die er mit Aufgaben betrauen kann, für die Dauer von bis zu einem Jahr berufen und jederzeit abberufen.

[2] Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

[3] Jeder Beisitzer hat einen Stimmanteil von einer halben Stimme in der Sitzung des Vorstandes.

[4] Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 17 Der Beirat

[1] Zum Beirat gehören

- a) der Schulleiter der Luisenschule Wörlitz
- b) der Elternratsvorsitzende
- c) ein Vertreter des Schulträgers bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, welche vom Schulträger vorher benannt werden.

Die Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

[2] Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 18 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

[2] Die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins und der Aufruf an die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren erfolgt im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 19 Datenschutz

Der Förderverein der Luisenschule Wörlitz e. V. als verantwortliche Stelle, vertreten durch den Vorstand, erhebt, verarbeitet und nutzt die im Antrag auf Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Beruf und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein und zu möglicherweise auftretenden Schadensfällen.

Zu diesen Zwecken können bei Erfordernis Daten an dritte Stellen übertragen werden. In der Regel sind dies Banken, Versicherungen und der Betreiber des Vereinsverwaltungsprogramms. Im Rahmen der Antragstellung und in einer gesonderten Datenschutzerklärung wird detailliert darüber informiert, an welche Stellen Daten übertragen werden. Zukünftig hinzukommende Stellen, an welche Daten übermittelt werden, werden den Mitgliedern vor der Übermittlung bekannt gegeben.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung weitere Rechte. Diese werden im Rahmen des Aufnahmeantrages und in einer gesonderten Datenschutzerklärung detailliert benannt.

Der Vorstand und Personen, welche mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, werden auf den Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden vom Verein ausreichende technische Maßnahmen angewendet.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben weiterhin aufbewahrt werden müssen. Die Daten werden nach Wegfall des Speichergrundes gelöscht.

Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2024 in Oranienbaum-Wörlitz mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.